

## Vorlage Nr. II/2 913.690.2019

**Gemeindevertretung**zur 25. Sitzung  
am 06.03.2020

**Betreff: Beschluss über die Behandlung der Verluste aus den Betriebsabrechnungen der Friedhofsgebühren der Jahre 2014 – 2018 und die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.04.2020**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

1. Die Verluste aus den Betriebsabrechnungen der Friedhofsgebühren der Jahre 2014 – 2018 werden nicht nachgeholt sondern gestrichen.
2. Der anliegenden Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.
3. Die neue Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

**Begründung:**

Im Jahr 2014 hatte die Firma Schneider und Zajontz die Friedhofsgebühren für 5 Jahre kalkuliert, die neuen Friedhofsgebühren traten am 01.08.2014 in Kraft. Im Herbst 2019 wurden die Betriebsergebnisse von der gleichen Firma überprüft, folgende Verluste haben sich ergeben:

Jahr	Betriebsergebnis	Davon nicht gebührenfähig	Anzahl Bestattungen	Kostendeckungsgrad
2014	-35.502,19	-3.676,82	99	70,8
2015	-82.111,61	-1.170,42	83	60,8
2016	-52.272,49	-287,92	94	72,4
2017	-44.824,45	87,80	78	75,2
2018	-47.722,32	-2.799,05	142	78,9
Gesamt	-262.433,06	-7.846,41	496	Mittelwert 71,6

**Hauptursachen für die Kostenunterdeckung sind:**

1. Die Durchschnittswerte für die Nutzungen 2007 bis 2012 waren die Basisdaten für die Kalkulation 2014-2018. Rückblickend waren diese zu hoch angesetzt. Beispiel **Verlängerung von 2-pers.-Wahlgräbern:**

Jahr	Verlängerungen pro Jahr geschätzt	Verlängerungen tatsächlich	Differenz
2015	765	314	-451
2016	765	434	-331
2017	765	404	-361
2018	765	554	-211
Summen	3.060	1.706	-1.354

Dies hat mit dem Trend zu tun, dass weniger Erdgräber und mehr Urnengräber beansprucht werden.

## 2. Bestattungen:

Jahr	Bestattungen pro Jahr geschätzt	Bestattungen tatsächlich	Differenz
2014	107	99	-8
2015	107	83	-24
2016	107	94	-13
2017	107	78	-29
2018	107	142	35
Summen	535	496	-39

## 3. Bauhofleistungen (Personal und Fahrzeuge):

Jahr	Bauhofleistungen pro Jahr geschätzt €	Bauhofleistungen (ILV) tatsächlich rund €	Differenz €
2015	8.400	45.300	36.900
2016	8.400	32.700	24.300
2017	8.400	46.500	38.100
2018	8.400	51.000	42.600
Summen	33.600	175.500	141.900

4. Die **Nutzung der Leichenhalle** war mit 300 Tagen pro Jahr kalkuliert, tatsächliche Nutzung im Jahr 2015: 117, 2016: 137, 2017: 182, 2018: 177.

Gemäß Kommunalabgabengesetz ist es zulässig, die Kostenunterdeckung mit den künftigen Gebührensätzen in den 5 Folgejahren nachzuholen. Dies würde aber dazu führen, dass künftige Gebührenzahler mit Kosten der vergangenen Bestattungsfällen belastet würden. Zudem würden die Gebührensätze stark ansteigen.

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Abs. 4: „Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte ..., berücksichtigt werden.“

Die künftigen Gebührensätze wurden nicht erneut für fünf Jahre, sondern nur für zwei Jahre neu kalkuliert. Durch die Änderung von § 2 b des Umsatzsteuergesetzes ab 2021 ist zu erwarten, dass einige Sachverhalte auf den Friedhöfen und in der Friedhofsverwaltung in steuerrechtlicher Sicht umzustellen sind. Die Prüfung inwieweit unsere Friedhöfe davon betroffen sind wird im Laufe des Jahres 2020 erfolgen. Momentan wird davon ausgegangen dass die neue Satzung auch im Jahr 2021 Bestand haben kann.

Auch die neue Gebührenkalkulation weist 2 Alternativen für die neuen Gebühren aus, einmal mit hundertprozentiger Kostendeckung und einmal mit fünfundachtzigprozentiger Kostendeckung, außer bei den Gebühren für Verwaltungshandlungen und Sonstigen Leistungen (Beseitigung Grabstein usw.), hier hundertprozentige Deckung. Die Gemeindevertretung hat im Jahr 2014 nur eine neunzigprozentige Kostendeckung angestrebt, um einen zu starken An-

stieg der Gebühren zu verhindern. Diesem Gedanken folgend wurden in der neuen Gebührenordnung die Gebühren für eine fünfundachtzigprozentige Kostendeckung angesetzt. Dies wird von der Kommunalaufsicht akzeptiert (zuletzt bestätigt mit Schreiben vom 12.02.2020 zum Haushaltsplan 2020).

Die neue Gebührenkalkulation berücksichtigt die Baumaßnahme Anbau Dach Trauerhalle Roßdorf mit 100.000 EUR abzüglich Zuschuss aus der Hessenkasse von 90.000 EUR, etatisiert im Haushaltsplan 2020. Ebenso berücksichtigt ist die **Sanierung der Friedhofsmauer in Roßdorf mit 60.000 EUR abzüglich 54.000 EUR** Zuschuss aus der Hessenkasse, etatisiert im Haushaltsplan 2020.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

  
Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( )	einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
-----	------------	---	-------	---	---------	---	--------------



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v.30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.03.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Roßdorf folgende

### Gebührenordnung

beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

##### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiv Eltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschildner haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

##### § 3

#### Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

##### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

##### § 5

#### Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden erhoben, wenn sie durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

##### § 6

#### Umsatzsteuer

Sollte eine Gebühr durch eine gesetzliche Pflicht (insbesondere § 2 b Umsatzsteuergesetz) umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Gebühr zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

##### § 7

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Roßdorf, den 09.03.2020  
Für den Gemeindevorstand  
Sprößler, Bürgermeisterin

#### Gebührenverzeichnis

##### II. Gebühren

		EURO
1	<b>Bestattungsgebühren</b>	
1.1	Nutzung der Trauerhalle	343,00
1.2	Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	172,55
1.3	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an mit Gestellung von Sargträgern	1.583,00
1.4	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an ohne Gestellung von Sargträgern	1.408,00
1.5	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit Gestellung von Sargträgern	1.234,00
1.6	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren ohne Gestellung von Sargträgern	1.076,00
1.7	Beisetzung von Aschenresten im Urnenhain	252,00
1.8	Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab	348,00
1.9	Beisetzung von Sternenkinder in einem vorhandenen Erdgrab	63,00
2	<b>Umbettung und Ausgrabung</b>	
2.1	Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an	2.070,00
2.2	Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	690,00
2.3	Umbettung einer Aschurne innerhalb der Gemeinde	276,00
2.4	Umbettung einer Aschurne in eine andere Stadt / Gemeinde	138,00

### **3 Grabnutzung**

3.1	Wahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.469,00
3.1.1	Verlängerung pro Jahr	49,00
3.2	Reihengrab (ab 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	784,00
3.3	Kindergrab (bis 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	634,00
3.4	Urnengrab (für max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.559,00
3.4.1	Verlängerung pro Jahr	78,00
3.5	Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre)	775,00
3.5.1	Verlängerung pro Jahr	39,00
3.6	Anonymes Wiesengrab für Aschenreste	532,00
3.7	Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.042,00

### **4 Verwaltungsgebühren**

	Ausfertigung einer Graburkunde	26,00
	Zulassung Erdbestattung	26,00
	Zulassung Feuerbestattung	26,00

### **5 Grabräumung / Beseitigung von Aschenresten**

5.1	Beseitigung Grabstein Wahlgrab je Grabstelle	207,00
5.2	Beseitigung Grabstein Reihengrab	207,00
5.3.	Beseitigung Grabstein Kindergrab	104,00
5.4	Beseitigung von Aschenresten	104,00
5.5	Beseitigung von Grabeinfassungen Wahlgrab je Grabstelle	104,00
5.6	Beseitigung von Grabeinfassungen Reihengrab	104,00
5.7	Beseitigung von Grabeinfassungen Kindergrab	69,00
5.8	Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, oder Gewächs	104,00
5.9	Benutzung von Bauschutzcontainern je Grabstätte	60,00

### **6 Sonstige Leistungen**

6.1	Alle weiteren, nicht in der Satzung aufgeführten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 44,00 € / Stunde abgerechnet.	
-----	---	--

**Gebührenordnung zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Roßdorf**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. ~~27.05.2013 (GVBl. I S. 218)~~ 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.03.2020 ~~17.07.2014~~ für die Friedhöfe der Gemeinde Roßdorf folgende

**Gebührenordnung**

beschlossen:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiv Eltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monats ~~sofort~~ nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der

Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5  
Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen werden erhoben, wenn sie durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Sollte eine Gebühr durch eine gesetzliche Pflicht (insbesondere § 2 b Umsatzsteuergesetz) umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Gebühr zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. ~~April 2020~~ August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 17.07.2014 ~~11.2006~~ außer Kraft.

Roßdorf, den 09.03.2020 ~~17.07.2014~~  
Für den Gemeindevorstand  
Sprößler, Bürgermeisterin

**Gebührenverzeichnis**

**II. Gebühren**

		EURO
<b>1</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
1.1	Nutzung der Trauerhalle	<u>343,00</u> <del>274,00</del>
1.2	Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	<u>172,55</u> <del>84,00</del>
1.3	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an mit Gestellung von Sargträgern	<u>1.583,00</u> <del>1.134,00</del>
1.4	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an ohne Gestellung von Sargträgern	<u>1.408,00</u> <del>1.009,00</del>
1.5	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit Gestellung von Sargträgern	<u>1.234,00</u> <del>884,00</del>
1.6	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren ohne Gestellung von Sargträgern	<u>1.076,00</u> <del>774,00</del>
1.7	Beisetzung von Aschenresten im Urnenhain	<u>252,00</u> <del>184,00</del>
1.8	Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab	<u>348,00</u> <del>249,00</del>
1.9	Beisetzung von Sternenkindern in einem vorhandenen Erdgrab	<u>63,00</u> <del>45,00</del>
<b>2</b>	<b>Umbettung und Ausgrabung</b>	
2.1	Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an	<u>2.070,00</u> <del>1.500,00</del>

Formatiert: Höhe: 29,7 cm

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Durchgestrichen

2.2	Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren	<del>690,00</del> 500,00
2.3	Umbettung einer Aschenurne innerhalb der Gemeinde	<del>276,00</del> 200,00
2.4	Umbettung einer Aschenurne in eine andere Stadt / Gemeinde	<del>138,00</del> 100,00
<b>3</b>	<b>Grabnutzung</b>	
3.1	Wahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	<del>1.205</del> 1.469,00
3.1.1	Verlängerung pro Jahr	<del>49,00</del> 40,00
3.2	Reihengrab (ab 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	<del>784,00</del> 643,00
3.3	Kindergrab (bis 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	<del>634,00</del> 520,00
3.4	Urnengrab (für max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	<del>1.559,00</del> 1.279,00
3.4.1	Verlängerung pro Jahr	<del>78,00</del> 64,00
3.5	Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre)	<del>636,00</del> 775,00
3.5.1	Verlängerung pro Jahr	<del>39,00</del> 32,00
3.6	Anonymes Wiesengrab für Aschenreste	<del>437,00</del> 532,00
3.7	Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	<del>1.042,00</del> 636,00
<b>4</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
	Ausfertigung einer Graburkunde	<del>26,00</del> 17,00
	<u>Zulassung Erdbestattung</u>	<u>26,00</u>
	<u>Zulassung Feuerbestattung</u>	<u>26,00</u>
<b>5</b>	<b>Grabräumung / Beseitigung von Aschenresten</b>	
5.1	Beseitigung Grabstein Wahlgrab je Grabstelle	<del>207,00</del> 150,00
5.2	Beseitigung Grabstein Reihengrab	<del>207,00</del> 150,00
5.3	Beseitigung Grabstein Kindergrab	<del>104,00</del> 75,00
5.4	Beseitigung von Aschenresten	<del>104,00</del> 75,00
5.5	Beseitigung von Grabeinfassungen Wahlgrab je Grabstelle	<del>104,00</del> 75,00
5.6	Beseitigung von Grabeinfassungen Reihengrab	<del>104,00</del> 75,00
5.7	Beseitigung von Grabeinfassungen Kindergrab	<del>69,00</del> 50,00
5.8	Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, oder Gewächs	<del>104,00</del> 75,00
5.9	Benutzung von Bauschuttcontainern je Grabstätte	<del>60,00</del> 40,00
<b>6</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
6.1	Alle weiteren, nicht in der Satzung aufgeführten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundensatz von <del>44,00</del> 32,00 € / Stunde abgerechnet.	